

Ware wieder zu beschaffen. Zur Beschaffungspflicht des Einzelhandelsbetriebes gehört auch, daß er sich bemüht, die Ware möglichst schnell bereitzustellen. Wird die Frist für die Nachbesserung nicht eingehalten oder dauert dem Käufer die Ersatzlieferung zu lange, kann er auf einen anderen Garantieanspruch zurückgreifen.

Ist eine Kaufpreisminderung anerkannt worden, kann diese gleich erfüllt werden, wenn sich Käufer und Verkäufer darüber einig sind, um wieviel der Preis gesenkt wird. Hält der Käufer den angebotenen Betrag für zu gering, können die bei den Einzelhandelsbetrieben bestehenden Kommissionen einbezogen werden, die bei der Festsetzung der Preise für wertgeminderte Waren mitwirken, oder der Käufer kann sich für einen anderen Garantieanspruch entscheiden. Wird die Reklamation des Käufers durch Preisrückzahlung erledigt, ist diese sofort vorzunehmen.

Der Einfluß der Frist für die Entscheidung über die Reklamation auf den Lauf der Garantiezeit

Erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung der Reklamation aus den dargestellten Gründen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist und ist die Ware nicht mehr gebrauchsfähig, ergeben sich daraus Auswirkungen auf den Lauf der Garantiezeit bis zur Entscheidung.

Für die Nachbesserung und die Ersatzlieferung ist in unterschiedlicher Weise eine Verlängerung der Garantiezeit vorgesehen. Bei der Nachbesserung verlängert sich die Garantiezeit um die Zeit von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware an den Käufer (§ 154 Abs. 1 ZGB). Da die Entscheidung über die Anerkennung der Reklamation frühestens mit der Mängelanzeige notwendig wird und die Nachbesserung der Ware eine getroffene Entscheidung über die Anerkennung der Reklamation voraussetzt, liegt die Entscheidung darüber in dem Zeitraum, für den eine Verlängerung der Garantiezeit eintritt.

Wird der Ersatzlieferung stattgegeben, so beginnt für die ersatzweise gelieferte Ware eine neue Garantiezeit. Damit interessieren Auswirkungen nicht mehr, die bis zur Herbeiführung einer Entscheidung auf die Garantiezeit der gekauften Ware eintreten. Dies trifft für die Preisrückzahlung mit der Maßgabe zu, daß den Interessen des Käufers hier mit der Auszahlung des Kaufpreises voll entsprochen wird.

In diesen Fällen ist damit gewährleistet, daß die Garantiezeit nicht während der Zeit läuft, in der die Entscheidung über die Anerkennung der Reklamation zu treffen ist. Das Ziel dieser Regelung ist es, dem Käufer die volle Garantiezeit zu erhalten, um den Gebrauchswert der Ware während dieser Zeit prüfen zu können.

Das muß auch für die preisgeminderte Ware gelten, soweit dem Käufer die Ware bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Preiserminderung nicht zur Verfügung steht. Da eine solche Konsequenz nicht aus § 477 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB (Hemmung der Verjährung von der Geltendmachung eines Garantieanspruchs bis zu seiner Erfüllung oder bis zur Erklärung des Verpflichteten, daß er die Erfüllung des Anspruchs verweigert) herzuleiten ist, weil die Verjährung als Klageverjährung ausgestaltet wurde, ist sie den Motiven für die Regelung in § 154 ZGB zu entnehmen. Eine solche Betrachtungsweise ist auch dann geboten, wenn ein Garantieanspruch (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preiserminderung, Preisrückzahlung) abgelehnt wird, nachdem die für die Herbeiführung der Entscheidung zulässige Frist voll ausgenutzt wurde.

Übergang von Garantieansprüchen und Garantie bei Gebrauchsgütern

Nicht alle Waren, die gekauft werden, sind für den eigenen Gebrauch bestimmt. Sie werden verschenkt oder aus unterschiedlichen Gründen weiter veräußert. In allen Fällen des Eigentumswechsels erlöschen die bestehenden Garantieansprüche nicht. Sie gehen, soweit die Garantie nicht gemäß § 159 Abs. 2 ZGB ausgeschlossen worden ist, nach § 160 ZGB auf den Erwerber über. Deshalb kann der Erwerber auftretende Mängel der Ware beim Garantieverpflichteten (Einzelhandelsbetrieb, Vertragswerkstatt, Hersteller) reklamieren. Er hat also innerhalb der noch bestehenden Garantie gegenüber dem Garantieverpflichteten die gleichen Rechte wie der Erstkäufer.

Veräußert der Erstkäufer die Ware, können dem Erwerber auch Garantieansprüche gegenüber dem Erstkäufer zustehen. Das hängt davon ab, in welcher Weise das Eigentum übertragen wird. Geht das Eigentum durch Verkauf über, hat der Erwerber Garantieansprüche gegenüber dem Erstkäufer. Nach § 2 Abs. 2 der AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 (GBl. II S. 814) gilt eine Ware, die von einem Bürger an einen anderen Bürger verkauft wird, als gebrauchte Ware, und zwar unabhängig davon, ob sie benutzt wurde oder nicht. Bei einem solchen Verkauf handelt es sich deshalb bei den Garantieansprüchen des Erwerbers gegenüber dem Erstkäufer um diejenigen aus der Garantie bei gebrauchten Waren (§ 159 Abs. 2 ZGB).

Verkauft der Erstkäufer eine Ware innerhalb einer noch bestehenden Garantie, dann kann der Erwerber sowohl die sich daraus ergebenden Garantieansprüche gegenüber dem Einzelhandelsbetrieb, der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller wahrnehmen als auch auf die Garantieansprüche aus der Garantie bei Gebrauchsgütern gegenüber dem Erstkäufer zurückgreifen. Beträgt die Frist, für die der Erwerber Garantieansprüche gegenüber Einzelhandelsbetrieb, Vertragswerkstatt oder Hersteller geltend machen kann, noch mindestens drei Monate, dann bietet ihm diese Garantie günstigere Möglichkeiten als die Garantie für Gebrauchsgüter, bei der die Garantiezeit zwar auch drei Monate beträgt, aber nur die Mangelfreiheit bei der Übergabe der Ware entsprechend dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert garantiert wird und als hauptsächliche Garantieansprüche Preiserminderung oder Preisrückzahlung vorgesehen sind. Besteht die Möglichkeit, Garantieansprüche gegenüber dem Einzelhandelsbetrieb, der Vertragswerkstatt oder dem Hersteller zu erheben, jedoch nur noch weniger als drei Monate, dann ergeben sich die Ansprüche des Erwerbers für den Zeitraum zwischen dem Ablauf dieser Garantie und dem Ablauf von drei Monaten seit dem Tag der Übergabe der gebrauchten Ware ausschließlich aus der Garantie bei Gebrauchsgütern. Verkauft der Erstkäufer die Ware z. B. zu einem Zeitpunkt, zu dem für die Ware noch zwei Monate Garantie bestehen, hat der Erwerber eine um einen Monat längere Garantie für Gebrauchsgüter.

Wird das Eigentum an der Ware innerhalb der Garantiezeit durch Schenkung übertragen, stehen dem Erwerber nur die auf ihn übergehenden Garantieansprüche zu. Ansprüche aus der Garantie bei Gebrauchsgütern hat er nicht. Die Verantwortlichkeit des Schenkers begrenzt sich darauf, dem Beschenkten einen Schaden zu ersetzen, der sich daraus ergibt, daß der Schenker ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht auf Mängel und Eigenschaften des Geschenks aufmerksam gemacht hat, die zu einem Schaden führen können (§ 283 ZGB). Daher schließt § 283 ZGB die Anwendung des § 159 Abs. 2 ZGB aus.